

2920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Familienbeihilfe um 100,- S monatlich je Kind erhöht werden, sodaß sie nunmehr 1.100,- S als Grundbetrag und bei erheblich behinderten Kindern der Zuschlag 1.300,- S betragen soll.

Gemäß § 33 Abs.1 der Personenstandsverordnung, BGBl.Nr. 629/1983, hat die Personenstandsbehörde auf Antrag unter anderem eine besondere Bestätigung über die Geburt einer Person zur Vorlage bei Finanzbehörden auszustellen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß diese Geburtsbestätigung auch im Familienlastenausgleichsgesetz als Nachweis für die erfolgte Geburt gilt. Anträge auf Ausstellung einer solchen Geburtsbestätigung sollen von den Verwaltungsabgaben des Bundes und von den Stempelgebühren befreit sein.

Die derzeitige Regelung über die Schulfahrtbeihilfe für Schüler bei Schülern, die für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb ihres Hauptwohnortes bewohnen, sieht vor, daß diese Zweitunterkunft "notwendigerweise" erfolgt. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß der Ausdruck "notwendigerweise" entfällt und enthält eine Erhöhung dieser Schulfahrtbeihilfen sowie eine Ersetzung der bisher 8-stufigen Entfernungsstaffelung durch eine 7-stufige Entfernungsstaffelung dieser Beihilfen. Die Mindestbeihilfe (bis 50 km) beträgt nunmehr 260,- Schilling monatlich und die höchste Stufe 800,- Schilling monatlich.

Analog zu der für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfen derzeit geltenden Regelung sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Bestimmung vor, die es den Oberbehörden ermöglichen soll, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, bei Vorliegen einer Unbilligkeit von der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Schulfahrtbeihilfe bzw. vom Ersatz des für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreises abzusehen.

- 2 -

Die derzeit bis 1984 befristete Beitragsleistung des Familienlastenausgleichsfonds an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten soll unbefristet verlängert werden und gleichzeitig dieser Beitrag von derzeit 30 Millionen Schilling auf 40 Millionen Schilling jährlich erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

Dipl.-Kfm. H i n t s c h i g  
Berichterstatter

S c h m ö l z  
Obman